

Derzeit gültige Satzung	Geänderte Satzung
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt vom 21.02.2005	<u>5. Änderungssatzung</u> zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt vom 21.02.2005
§ 1 Offene Ganztagsschule im Primarbereich und der Klassenstufen 5 und 6 der Förderschule	§ 1 wie bisher
§ 2 Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss	§ 2 wie bisher
§ 3 Elternbeiträge (1) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef werden monatliche öffentlich-rechtliche Elternbeiträge erhoben. Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schüler an der Offenen Ganztagsschule an der Förderschule werden keine Elternbeiträge erhoben. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Freibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.	§ 3 Elternbeiträge (1) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef werden monatliche öffentlich-rechtliche Elternbeiträge erhoben. Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schüler an der Offenen Ganztagsschule an der Förderschule werden keine Elternbeiträge erhoben. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Hierzu zählen auch Stiefelternteile, die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Freibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Beitragstabelle:

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	Mon. Elternbeitrag
EinkGr I	bis 12.500 €	0 €
EinkGr II	bis 25.000 €	35,00 €
EinkGr III	bis 37.000 €	65,00 €
EinkGr IV	bis 50.000 €	95,00 €
EinkGr V	bis 60.000 €	125,00 €
EinkGr VI	über 60.000 €	150,00 €

~~(2) Ab dem zweiten Kind in der KITA, einem Hort oder der OGS in der Stadt Hennef wird der Elternbeitrag für beide Kinder auf 50 % des regulären Beitrages in jeder Einrichtung reduziert.~~

~~Das dritte und die weiteren Kinder bleiben jeweils beitragsfrei.~~

[...]

§ 4

Berechnung des Elterneinkommens

[...]

~~(4) Unrichtige oder unvollständige Angaben zum Elterneinkommen können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.~~ Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.

§§ 5 - 9

Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit und Vollstreckung, Billigkeitsregelung, Auflösung, Inkrafttreten

Beitragstabelle:

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	Mon. Elternbeitrag
EinkGr I	bis 15.000 €	0 €
EinkGr II	bis 25.000 €	35,00 €
EinkGr III	bis 37.000 €	65,00 €
EinkGr IV	bis 50.000 €	95,00 €
EinkGr V	bis 60.000 €	125,00 €
EinkGr VI	über 60.000 €	150,00 €

(2) *Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach § 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) im Stadtgebiet Hennef, eine Einrichtung der offenen Ganztagschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen der Stadt Hennef über die Förderungen der Kindertagespflege gewährt, so sind für das erste und das zweite Kind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben.*

Für das dritte Kind sowie alle weiteren Kinder sind 25 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben

[...]

§ 4

Berechnung des Elterneinkommens

[...]

(4) Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.

§§ 5 - 9

wie bisher